

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die  
evangelisch-lutherische Kirche

des  
Landesteils Lübeck  
im Freistaat Oldenburg.

I. Band. Ausgegeben am 10. Januar 1922. 8. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 31. Gesetz vom 9. Dezember 1921, betr. Verwaltung der Kirchensteuern.  
 Nr. 32. Gesetz vom 9. Dezember 1921, betr. Befolgungsordnung der Pfarrer.  
 Nr. 33. Vorschlag der landeskirchlichen Ämter für 1922. Nachgelassen.

## Nr. 31.

Gesetz, betr. Verwaltung der Kirchensteuern.

Gutten, 1921, Dezember 9.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodal-Ausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landesynode als Gesetz, was folgt:

### § 1.

Im Gesetz vom 13. September 1920 betr. die Verwaltung der Kirchensteuern werden die Worte „vom 1. Januar 1922 ab“ gestrichen.

### § 2.

Dem Gesetz vom 13. September 1920 betr. Verwaltung der Kirchensteuern wird als § 3 angefügt: „Der Landes-  
 I. Bds. 8. Stück. 12

Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt der Uebertragung der Verwaltung auf die Finanzämter."

Eutin, 1921, Dezember 9.

Rahstgens. de Beer.

### Nr. 32.

Gesetz, betr. Besoldungsordnung für die Pfarrer.

Eutin, 1921, Dezember 9.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodal-Ausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landesynode als Gesetz, was folgt:

#### Einziger Paragraph.

Das Gesetz betr. die Besoldungsordnung für die Pfarrer vom 13. September wird, wie folgt, geändert:

1. Der Absatz 6 des § 1 wird gestrichen.
2. Im § 3 Abs. 3 werden die Worte „die Hälfte“ ersetzt durch die Worte „ein Viertel“.

Eutin, 1921, Dezember 9.

Rahstgens. de Beer.

### Nr. 33.

Voranschlag für die landeskirchlichen Kassen für 1922.

Eutin, 1921, Dezember 9.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodal-Ausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landesynode den Voranschlag für die landeskirchlichen Kassen für 1922, wie folgt:

#### I. Allgemeine Einnahmen.

##### Einnahmen.

160 Einheiten des Einkommensteuereffels	
von 1917 . . . . .	896 000,— M
	<u>896 000,— M</u>

**Ausgaben.**

1. Vergütung eines Dienstaufwands für das juristische Mitglied des Landeskirchenrates ( $\frac{1}{10}$ seines Dienst Einkommens)	5 000,—	M
2. Gehalt des Sekretärs ( $\frac{1}{3}$ der Befoldung der Gehaltsgruppe IV)	6 500,—	"
3. Geschäftszimmer	250,—	"
4. Dienstaufwand des Rechnungsführers	1 000,—	"
5. Geschäftskosten	6 000,—	"
6. Landesynode	4 000,—	"
7. Zahlung an die Gemeinde Eutin	6 000,—	"
8. Verwaltung der Miendorfer Pfarrstelle	5 000,—	"
9. Kirchliche Bauten in Bad Schwartau	500,—	"
10. Bauliche Bedürfnisse am Strand	500,—	"
11. Verein für Kirchenmusik	1 000,—	"
12. Soziale Schule in Berlin und für entsprechende Arbeiten innerhalb der Landeskirche	1 000,—	"
13. Unterstützungen	3 000,—	"
14. Fortbildung der Pfarrer	3 000,—	"
15. Vertretung der Pfarrer	1 000,—	"
16. Jugendpflege	4 000,—	"
17. Zuschuß zur Pfarrkasse	701 000,—	"
18. Zuschuß zur Ruhegehaltskasse	110 000,—	"
19. Sonstiges	36 000,—	"
	<hr/>	
	896 000,—	M

**II. Pfarrkasse.****Einnahmen.**

1. Pfriündenertrag	235 000,—	M
ab 20 % der Pachten und Naturalien	40 000,—	"
	<hr/>	
	195 000,—	"
2. Zuschuß der Allgemeinen Kirchenkasse	701 000,—	"
	<hr/>	
	896 000,—	M

## Ausgaben.

1. Gehälter . . . . .	852 000,—	<i>M</i>
2. Zinsen . . . . .	15 000,—	"
3. Schuldabtrag . . . . .	16 000,—	"
4. Umzugskosten . . . . .	13 000,—	"
	<hr/>	
	896 000,—	<i>M</i>

## III. Ruhegehaltskasse.

## Einnahme.

1. Zinsen . . . . .	500,—	<i>M</i>
2. Witthümer . . . . .	1 500,—	"
3. Staatliche Pensionen . . . . .	2 500,—	"
4. Zuschuß der Allgemeinen Kirchencasse . . . . .	110 000,—	"
	<hr/>	
	114 500,—	<i>M</i>

## Ausgabe.

1. Ruhegehälter . . . . .	} 114 500,—	<i>M</i>
2. Witwengehälter . . . . .		
	<hr/>	
	114 500,—	<i>M</i>

Bemerkung: Sofern durch das Ableben von im Ruhestand befindlichen Pfarrern und Witwen Ersparnisse bei der Ruhegehaltskasse eintreten, sind sie zum Kapital zu schlagen.

Genä, 1921, Dezember 9.

Nachtgenß.      de Beer.

## Nachrichten.

Der Pfarrer Lührs in Sülze ist auf seinen Antrag zum 15. Januar 1922 aus dem diesseitigen Kirchendienst entlassen.

Nach erfolgter Wahl durch die Gemeinde ist der Pfarrer Biege in Jorkbüll mit Dienstantritt am 15. Februar 1922 zum Pfarrer in Sülze ernannt.